**Satzung des Vereins Kultur-Land-Werkstatt e.V.**

**§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kultur-Land-Werkstatt e.V.

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Geschäftsnummer VR 10626 registriert.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 18258 Schwaan, Landkreis Rostock

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2. Zweck des Vereins**

1. Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum.
2. Förderung von Bildung im ländlichen Raum

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

* die Förderung, Unterstützung, Entwicklung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen und künstlerischen Initiativen im Geiste ehrenamtlichen Engagements,

insbesondere Theater-, Konzert- und Festveranstaltungen sowie Ausstellungen und kulturelle Workshopangebote

* die Förderung der kulturellen Bildung und der Initiativen junger Menschen sowie deren Mitwirkung an entsprechenden Projekten
* die Förderung des künstlerischen Nachwuchses
* die Schaffung von zusätzlichen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten
* die Förderung internationaler und interkultureller Begegnungen
* die Förderung generationsübergreifender Kulturangebote
* die Förderung der Kooperation mit anderen Vereinen zur Umsetzung der Vereinszwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

**§ 3. Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner persönlichen Daten mitzuteilen.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hierbei handelt es sich um:

Name und Anschrift

eMail Adresse

Geburtsdatum

Funktion im Verein

8. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Belehrung und Einwilligungserklärung zur Nutzung personenbezogener Daten.

**§ 4. Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

**§ 5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 6. Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,

dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem 1.Beisitzer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im

Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

**§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,

e) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichtes,

f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

**§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlusse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

**§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags

e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen

Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes

h) Entlastung des Vorstandes.

2. Einmal jährlich, im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer.

**§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse

unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben,

können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen

werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

**§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder

anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

**§12. Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, welche nur Formfragen und keine wesentlichen inhaltlichen Probleme der Satzung beinhalten, die vom zuständigen Amtsgericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, anzumelden.

**§ 13. Kassenführung**

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird vom Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 14. Haftung**

1. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die zur Vertretung des Vereins befugten Personen sind verpflichtet, bei allen abzuschließenden Verträgen mit den Geschäftspartnern zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

2. Kein Vereinsmitglied darf Ansprüche, die ganz oder teilweise vom Verein zu tragen sind, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes anerkennen.

3. Für Schäden, gleich welcher Art, haftet der Verein nur unter der Voraussetzung, dass die Schäden einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Arbeiten des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen bzw. Leistungen entstanden sind.

4. Scheidet ein Mitglied aus, so haftet es für alle während seiner Zugehörigkeit zum Verein durch ihn entstandenen Verbindlichkeiten.

**§ 15. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulförderverein der Regionalen Schule mit GS Schwaan e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§16. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.9.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.